

ZBB 2000, 180

EGV Art. 10 Abs. 2 (Art. 5 Abs. 2 a. F.), Art. 28, 49 (Art. 30, 59 a. F.), Art. 81, 86, 90 Abs. 1, 2 (Art. 85, 86, 90 Abs. 1, 2 a. F.)

Berechnen von Inlandsgebühren für grenzüberschreitende Post kein Verstoß gegen EG-Vertragsrecht, wenn die Endvergütungen in Abzug gebracht werden, die von anderen Postdiensten für diese Sendungen entrichtet wurden

ZBB 2000, 181

EuGH, Urt. v. 10.02.2000 – Rs C-147/97, C-148/97, WM 2000, 664

Leitsatz:

Sofern zwischen den Postdiensten der betreffenden Mitgliedstaaten keine Übereinkunft besteht, durch die die Endvergütungen für eingehende grenzüberschreitende Postsendungen entsprechend den tatsächlichen Kosten ihrer Bearbeitung und Zustellung festgelegt sind, verstößt es nicht gegen Art. 86 EGV (Art. 90 a. F.) in Verbindung mit Art. 82 und 49 EGV (Art. 86, 59 a. F.), wenn eine Einrichtung wie die Deutsche Post AG in den in Art. 25 § 1 Satz 2 und § 2 des Weltpostvertrages in der Fassung vom 14. 12. 1989 genannten Fällen vom Recht des § 3 dieser Vorschrift Gebrauch macht, Sendungen, die bei Postdiensten eines anderen als desjenigen Mitgliedstaats, dem diese Einrichtung angehört, in großer Zahl eingeliefert werden, mit ihren Inlandsgebühren zu belegen. Die Ausübung dieses Rechts verstößt aber gegen Art. 90 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 86 EGV, soweit eine solche Einrichtung dabei die in ihrem Mitgliedstaat geltenden Inlandsgebühren in voller Höhe verlangen kann, ohne die Endvergütungen in Abzug zu bringen, die von anderen Postbediensteten für diese Sendungen entrichtet werden.